

Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt*
vom 11. Dezember 2012

4918 a

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung der Änderungen
der Kantonalen Natur- und Heimatschutz-
verordnung (KNHV) und
der Kantonalen Waldverordnung (KWaV)**

(Genehmigung vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 11. Juli 2012 und der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 11. Dezember 2012,

beschliesst:

I. Die Änderung vom 11. Juli 2012 der Kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV) vom 20. Juli 1977 wird genehmigt.

II. Die Änderung vom 11. Juli 2012 der Kantonalen Waldverordnung (KWaV) vom 28. Oktober 1998 wird genehmigt.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 11. Dezember 2012

Im Namen der Kommission

Der Präsident:

Ruedi Lais

Die Sekretärin:

Franziska Gasser

* Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt besteht aus folgenden Mitgliedern: Ruedi Lais, Wallisellen (Präsident); Robert Brunner, Steinmaur; Marcel Bulet, Regensdorf; Gerhard Fischer, Bäretswil; Alex Gantner, Maur; Lorenz Habicher, Zürich; Andreas Hasler, Illnau-Effretikon; Hanspeter Haug, Weiningen; Konrad Langhart, Oberstammheim; Christian Lucek, Dänikon; Barbara Schaffner, Otelfingen; Peter Stutz, Embrach; Gabriela Winkler, Oberglatt; Andreas Wolf, Dietikon; Orlando Wyss, Dübendorf; Sekretärin: Franziska Gasser.

Begründung

Bei den Änderungen handelt es sich um formale Anpassungen an übergeordnetes Recht und um die Umsetzung des Grundsatzes, dass erstinstanzliche Anordnungen auf Amtsstufe zu ergehen haben (Details vgl. Weisung des Regierungsrates).

Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt befürwortet die Anpassungen einstimmig und beantragt mit Beschluss vom 11. Dezember 2012, die beantragten Änderungen zu genehmigen.

Anhang

Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV)

(Änderung vom 11. Juli 2012)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung vom 20. Juli 1977 wird wie folgt geändert:

§ 2 a. ¹ Der Vollzug des Sachgebietes Naturschutz obliegt dem Amt für Landschaft und Natur (ALN), jener der Sachgebiete Landschaftsschutz, Denkmalpflege, Archäologie und Ortsbildschutz dem Amt für Raumentwicklung (ARE). Zuständigkeit

² Die Baudirektion ist zuständig für den Erlass von Schutzanordnungen für Objekte von überkommunaler Bedeutung.

§ 4. Das ALN und das ARE setzen die überkommunalen, die Gemeinden setzen die kommunalen Inventare fest. Festsetzung

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:

Kägi Husi

Kantonale Waldverordnung **(Änderung vom 11. Juli 2012)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Kantonale Waldverordnung vom 28. Oktober 1998 wird wie folgt geändert:

Titel:

Kantonale Waldverordnung (KWaV)

Wald-
entwicklungs-
plan
a. Festsetzung
und Inhalt

- § 4. Die Baudirektion setzt die Waldentwicklungspläne fest. Diese
- a. erfassen und gewichten die an den Wald gestellten Ansprüche,
 - b. legen die langfristigen Ziele der Waldentwicklung fest,
 - c. bezeichnen die Flächen, für die besondere Ziele festgelegt werden,
 - d. bezeichnen die Flächen, bei denen Interessenkonflikte bestehen,
 - e. setzen Prioritäten für den Vollzug und machen Aussagen über das weitere Vorgehen.

Ersatz einer Bezeichnung

In § 13 wird der Ausdruck «Staat» durch den Ausdruck «Kanton» ersetzt.

Vollzug

§ 16. Soweit nichts anderes bestimmt ist, obliegt der Vollzug der Waldgesetzgebung dem Amt für Landschaft und Natur.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Kägi	Husi